

An den
Präsidenten
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum

81627 München

TEL 089 4126 2302
FAX 089 4126 59 2302

München, 14. April 2008

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten Franz Maget, Ludwig Wörner, Susann Biedefeld,
Dr. Christoph Rabenstein, Kathrin Sonnenholzner und Fraktion der SPD

Anbau von Genmais MON 810 in Bayern sofort beenden bzw. verbieten

Der Bayerische Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. den Anbau von Genmais MON 810 auf staatlichen Flächen sofort und vollständig zu beenden,
2. in Übereinstimmung mit europäischem und deutschen Recht die Regierungen anzuweisen, den Anbau von Genmais MON 810 auf privaten Flächen sofort zu verbieten.

Begründung:

Zu 1: Völliger Verzicht des MON 810-Anbaus auf staatlichen Flächen:

Die Ankündigung der Staatsregierung, auf die „Landessortenversuche“ beim Anbau von Genmais zu verzichten, ist halbherzig und zu kurz gesprungen. Es wird damit lediglich die staatliche Anbaufläche reduziert; der wissenschaftliche Versuchsanbau im Freiland soll weitergehen. Auf Grund der drohenden Gefahren durch den Genmais für die konventionelle und die biologische Landwirtschaft kann kein Freilandanbau von Genmais geduldet werden.

Zu 2: Verbot von MON 810-Anbau auf privaten Flächen:

Die Staatsregierung hat immer wieder erklärt, alles unternehmen zu wollen, um den Anbau von genetisch veränderten Organismen (GVO) in Bayern zu verbieten. Konkrete Anbauverbote insbesondere für die Maispflanze MON810 lehnt die Staatsregierung jedoch ab, da ihr hierfür rechtlich die Hände gebunden seien.

Thema Europarecht:

Von der Staatsregierung ist zu hören, ein Verbot würde gegen Europarecht verstoßen. Diese Aussage trifft für den Anbau von MON 810 nicht zu. MON 810 verfügt zwar über eine EU-weit gültig Zulassung. Allerdings haben die EU-Mitgliedstaaten nach Art. 23 Freisetzungsrichtlinie die Möglichkeit, bei Auftauchen neuer Erkenntnisse zu Risiken durch MON810, den Anbau der Pflanze auf nationaler Ebene zu verbieten. Diese Voraussetzungen liegen vor. Es gibt inzwischen eine große Anzahl neuer Studien, die neue, im Jahr 1998 noch nicht bekannte Erkenntnisse in Bezug auf Risiken für Nichtzielorganismen wie Schmetterlinge, Insekten oder Bienen lieferten.

Thema Deutsches Recht:

Weiter meint die Staatsregierung, Anbauverbote würden gegen deutsches Recht verstoßen, weil Bayern damit in die Rechte von Bundesbehörden (BVL) eingreife. Auch das trifft nicht zu.

MON 810 wurde von der französischen Regierung genehmigt. Dies bedeutet, dass das Bundesministerium für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (BVL) lediglich Vermarktungsverbote, nicht aber Anbauverbote aussprechen kann, da in solchen Fällen nach § 20 Abs. 2 Gentechnikgesetz (GenTG) die Verbotsbefugnisse des BVL nach Verkauf des Saatguts enden. Dies hat das Verwaltungsgericht Braunschweig in seinem Beschluss vom 16. Juli 2007 ausdrücklich festgestellt. Kommt es also nach Verkauf des Saatguts im Rahmen des Anbaus zu konkreten Gefahren, sind die Länder zuständig. Das stellte nicht nur das VG Braunschweig, sondern auch der Verwaltungsgerichtshof München - also das oberste bayerische Verwaltungsgericht - mit Beschluss vom 21. April 2007 fest.

Dies gilt selbst dann, wenn das BVL keine Risiken durch MON 810 sieht und deshalb an der Zulassung festhält. Auch dies stellte das VG Braunschweig ausdrücklich fest und sah darin keinen Eingriff in die Kompetenzen des BVL. Einzige Bedingung ist, dass die Länder kein generelles Verbot von MON810 anordnen, sondern nur fallweise vorgehen dürfen.

Berechtigt und verpflichtet zum Verbot

Konkret bedeutet dies für die Anbausaison 2008 in Bayern: Da der Verkauf des MON810 Saatguts bereits abgeschlossen ist, liegt die Verantwortung für den Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt jetzt ausschließlich in den Händen der Staatsregierung. Diese ist berechtigt und sogar verpflichtet, den Anbau von MON810 zu untersagen oder zu beenden, sofern es im Einzelfall zu Risiken kommt.

Solche Einzelfälle gibt es in Bayern, und zwar überall dort, wo der Anbau in der Nähe von Bienenständen erfolgt. Nachdem es in den USA, also dem Land, wo am meisten genetisch veränderte Bt-Pflanzen angebaut werden, ein dramatisches Massensterben von Bienen auftrat, wurden an der Universität Halle/Jena Fütterungsversuche mit Honigbienen durchgeführt. Ergebnis gleich der ersten Versuchsreihe war eine signifikant höhere Schädigung derjenigen Bienen, die mit genetisch veränderten Bt-Mais-Pollen gefüttert wurden. Zitat aus dem Forschungsbericht: *„Dieser Effekt (gemeint ist die Schädigung durch das gentechnisch produzierte Bt-Gift) war bei den Bt-gefütterten Völkern signifikant stärker. Die signifikanten Unterschiede sprechen für eine Wechselwirkung von Toxin und Pathogen auf die Epithelzellen des Darms der Honigbiene. Der zugrunde liegende Wirkungsmechanismus ist unbekannt.“*

Damit ist klar, dass Bt-Mais wie MON 810 ein erhebliches Risiko für Honigbienen darstellt. Diese Erkenntnis stellt eine neue Information im Sinne der Schutzklausel Art. 23 Freisetzungsrichtlinie dar. Solange diese Risiken nicht ausgeräumt sind, verpflichtet § 1 Nr. 1 Gentechnikgesetz den Staat, den Anbau von MON810 überall dort zu verbieten, wo Schäden für Honigbienen auftreten können. Dies ist überall dort immer der Fall, wo sich das MON 810-Feld im Mindestflugradius von Bienenvölkern, also bis 6 km Entfernung befindet. Bei weiteren Entfernungen ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob Bienen wegen mangelnden Trachtangebots im Mindestflugradius auch zu weiter entfernten MON810-Standorten fliegen. Die bayerischen Gentechnikbehörden haben das Recht und die Pflicht, die Imker in diesen Fällen durch ein Anbauverbot oder - falls bereits angebaut wird - zumindest durch eine Verhinderung des Pollenflugs vor riskanten Bt-Pollen zu schützen.

Dies zeigt: Anbauverbote für MON810 in Bayern sind möglich. Sie verstoßen weder gegen deutsches noch gegen europäisches Recht.

Franz Maget

Ludwig Wörner

Susann Biedefeld

Dr. Christoph Rabenstein

Kathrin Sonnenholzner

und Fraktion der SPD